

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 01. Juni 2023 um 19 Uhr 30 im Sitzungssaal der Gemeinde Achenkirch stattgefundene 4. Gemeinderatssitzung 2023 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ Aloisia Rieser, GV Markus Kofler, Otto Kowarik und Maximilian Stecher sowie die Gemeinderäte Gabriele Buchmayer, Andreas Egger, Johannes Wieser (Ersatz), Martin Rieser (Ersatz), Fabian Woloschyn, Martin Müller, Christian Meßner, Angelika Egger, Walter Rupprechter und Gregor Lorberau (Ersatz)

Entschuldigt: GR Michael Unterberger, Hannes Gardener und Sophie Lorberau

Nicht erschienen: -----

Es waren 6 (sechs) Zuhörer anwesend.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Brückenverbreiterung Blaserbach – Auftragsvergabe
 3. Müllabfuhrordnung Gemeinde Achenkirch – Beschlussfassung
 4. Abfallgebührenordnung – Festsetzung Gebühren Bioabfall bzw. Behälter
 5. Fördervereinbarung Sprachförderung
 6. Regulierung Seeache – Kostenbeteiligung TIWAG
 7. Überlassungsvereinbarung Achenseehofareal (Rollsportanlage) – Information
 8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-
1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 04. Mai 2023 ist ordnungsgemäß unterfertigt. Über Antrag des Bürgermeisters werden die Punkte „Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1867/16 und 1864“, „Nachtrag zum Raumordnungs- und Kaufoptionsvertrag Meßner“ und „Seeache – Weiterführung Projekt“ einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt. Die Unterlagen wurden allen Gemeinderäten per Mail übermittelt.
 2. **Brückenverbreiterung Blaserbach – Auftragsvergabe**
Für die im Zuge des BV Sagbrücke geplante Verbreiterung der Blaserbachbrücke (Herstellung durchgehender Gehsteig) liegen Angebot vor. Diese wurden auch von der Abteilung Brückenbau bei der Landesregierung geprüft. Die Kosten inkl. MwSt. belaufen sich auf einen Betrag von € 86.213,45 (Firma Porr) bzw. € 111.434,88 (Firma Strabag). Das Bauvorhaben ist im Voranschlag berücksichtigt (Darlehensfinanzierung). Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Firma Porr lt. vorliegendem Angebot mit den Arbeiten zur Verbreiterung der Blaserbachbrücke beauftragt wird.
 3. **Müllabfuhrordnung Gemeinde Achenkirch – Beschlussfassung**
Aufgrund der Umstellung bei der Bioabfallentsorgung ist auch eine Anpassung der Müllabfuhrordnung erforderlich. Diese wurde entsprechend angepasst und auch von der zuständigen Abteilung beim Land vorgeprüft. Auch beim Bioabfall ist eine Verwiegung (ab Juli 2023) geplant. Der Entwurf wurde auch allen Gemeinderatsmitgliedern

übermittelt. Vzbⁱⁿ Aloisia Rieser bringt vor, dass die Abrechnung für die Gastronomiebetriebe monatlich erfolgen soll. Geplant ist wie in anderen Gemeinde eine vierteljährliche Vorschreibung. Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung „Müllabfuhrordnung Gemeinde Achenkirch“ beschlossen:

MÜLLABFUHRORDNUNG

§1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Achenkirch anfallenden Siedlungsabfälle sind durch das von der Gemeinde beauftragte Müllabfuhrunternehmen den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des §2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Davon sind auch biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - Bioabfälle umfasst) und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle)** sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Achenkirch
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden
 - b) Sonstige Abfälle
 - c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof zu bringen sind.
 - d) Sämtliche Alm-, Jausen- und Jagdhütten und sonstige ähnliche Objekte (z.B. Gaisalm, etc.) im Gemeindegebiet von Achenkirch
 - e) Folgende Hausnummern – Laut Beiblatt
 - Restmüll muss an den angegebenen Sammelplätzen bereit gestellt werden
 - Bioabfall muss mittels Bürgerkarte beim Recyclinghof entsorgt werden

§4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke 40 Liter oder 60 Liter
 - b) Restmülltonne (schwarz) 120 Liter oder 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter 770 Liter oder 1100 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (braun) 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter

Die unter b) bis d) angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Datenträger ausgestattet, um die Verwiegung des Restmülls und Bioabfalls zu ermöglichen. Weiters sind die unter c) angeführten Restmüllgroßbehälter mit einer Feststellbremse ausgestattet.

Für jene bereits in Verwendung stehende Müllbehälter, die von der Gemeinde problemlos zur Durchführung des Verwiegesystems adaptiert werden können, kann von der Neuanschaffung eines Müllbehälters abgesehen werden.

Zum ev. Versperren der Müllbehälter dürfen nur dem System entsprechende Schwerkraftschlösser verwendet werden, die bei der Gemeinde gegen Kostenersatz erhältlich sind.

2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (=Mindestabgabemenge):

a) Für Restmüll

- Für einen 1-Personenhaushalt 36,00 kg
- Für einen 2-Personenhaushalt 72,00 kg
- Für jede weitere Person 9,00 kg
(gilt auch bei Haushalten mit Sacksystem)

Festlegung des Mindestbehältervolumens:

b) Für biologische verwertbare Siedlungsabfälle

- 60 Kilogramm pro Jahr und Einwohner

- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Restmülls sind Behälter mit einem Volumen von 120 Liter zu verwenden. Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen. Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein oder zu groß, so kann der Absatz 6 zur Anwendung gelangen.
- 5) Bei Privatzimmervermietern und Ferienwohnungen gelten für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle je angefangene 200 Nächtigungen als 1 Person. Bei Hotel- und Gastbetrieben gelten je angefangene 100 Nächtigungen als 1 Person. Heranzuziehen sind jeweils die Nächtigungszahlen des Vorjahres.
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.
- 7) Ist bei Freizeitwohnsitzen eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Ansuchen mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmegewilligung für die Sammlung in Säcken erteilen.

§5

Entleerung bzw. Abholung der Müllbehältnisse

- 1) Die Müllbehälter für den Restmüll werden laufend wöchentlich oder 14-tägig vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Die Müllbehälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) werden laufend wöchentlich vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Die Müllbehälter (sowohl Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen davon sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
- 2) Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfall), worin unterschiedliche Abfuhrhythmen für die einzelnen Ortsteile festgelegt werden dürfen, zu erstellen und

ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen.

- 3) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr an der Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung so aufzustellen, dass sie ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert werden können. Eine Bereitstellung kann bereits am Vorabend des Tages der Abholung erfolgen. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellungsort festlegen. Der Bürgermeister kann mit dem Grundstückseigentümer einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellungsort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter festlegen.

§6

Festlegung des Systems zur Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof gegen Kostenersatz abgeliefert werden.
- 2) Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfall) vermengt werden.
- 3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Hinweis:

Der Recyclinghof Achenkirch, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:00 bis 11:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Einrichtung für die Getrenntsammlung dürfen nur von Gemeindebewohnern der Gemeinde Achenkirch und nur für Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet von Achenkirch gelegenen Grundstücken angefallen sind, verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um sonstige Abfälle (siehe § 2 Abs.6) handeln.

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und Öle sowie Textilien – dürfen nicht in die nach §4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfall) eingebracht werden, sondern in der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
 - a) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED Lampen, Korken, Schraubverschlüsse, etc.

- b) Altpapier und Kartonagen** sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Papier und Kartonagen einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- c) Metallverpackungen und Haushaltsschrott (Altmetalle):**

- **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container (oder Müllgroßbehälter) einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdose (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -Verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- **Haushaltsschrott (Altmetalle):**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- d) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Gelben Säcke über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus abzugeben. Die Abholtermine sind jeweils am Jahresanfang vom Bürgermeister festzusetzen und ortsüblich bekanntzumachen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blister Verpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkepackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

e) Elektrogeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) **Bildschirmgeräte** (TV- und Computerbildschirme, etc.) **Kühlgeräte** (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und **Lampen** (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container (oder Metallboxen) einzubringen.

f) Speisefette/-öle:

Für die Speisefette/-öle wird pro Haushalt vom Recyclinghof ein ÖLI ausgegeben. Der vollgefüllte ÖLI kann im Recyclinghof abgegeben und gegen einen leeren, sauberen Kübel ausgetauscht werden.

g) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zu den Alttextilien gehören:

Verschmutzte, beschädigte oder nasse Textilien und Schuhe, Schischuhe, Eislaufschuhe, Skater, Gummistiefel, Putzlappen, Stoffreste und Schneidereiabfälle, Teppiche, etc.

h) Altbatterien:

Altbatterien sind am Recyclinghof am hierfür vorgesehenen Platz (Tisch) abzulegen, die Trennung der verschiedenen einzelnen Batterien oder Akkus werden durch das Personal am Recyclinghof durchgeführt.

§8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfälle)

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt. Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch-, und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- d) Unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmittel in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall) Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegung im § 4 und § 5 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ **ganzjährig** sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück **fachgerecht** zu kompostieren (=Meldepflicht)
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt sind beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container (oder ähnliches) einzubringen.

§9

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- 1) Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großbehälter laufend gereinigt und instandgehalten werden. Die Reinigung der Mülltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfall) erfolgt bei jeder Entleerung durch einen Waschvorgang am Sammelfahrzeug.
- 2) Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Das Ablagern von Abfällen neben den Behältern ist verboten.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§10

Nachschau- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten Ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der Gemeinde Achenkirch bzw. des beauftragten Abfuhrunternehmens zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Achenkirch die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§11
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, bestraft.

§12
Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Achenkirch tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Beiblatt:

Straße Hausnr.	Sammelplatz
Oberautalstr. 62,63,64,66,67,68	Abzweigung Bereich Oberhaus
Obere Dorfstr. 133	Lechnerbrücke
Köglweg 135,136,137	Kreuzungsbereich Abzweigung Köglweg
Pulvermühlstr. 175,175a,175b	westlich Kranzmühlbachbrücke
Pulvermühlstr. 181	Kreuzungsbereich Pulvermühlstr. 178
Pulvermühlstr. 183	Kreuzungsbereich Pulvermühlstr. /B181
Wiedenstr. 230,231,232	Kreuzungsbereich Wiedenstr. /B181
Fuchsbichl 395,396,397,397a,398,399	Kreuzungsbereich Fuchsbichl/St. Anna Straße
Goasbichl 437,439	Abzweigung Kranzgasse/Goasbichl
Formergries 465,466,466a,466b,466c,466d,467,467a,468a	Einfahrt Bereich Formergries 464
Moaranger 480,481,482	Moaranger Bereich Bushaltestelle
An der Leiten 535,536,537	Abzweigung An der Leiten/L221
Leiten 513,513a,514	Abzweigung Kreuzung L221
Leiten 528-531,532	Recyclinghof
Drohnergasse 544	Abzweigung Drohnergasse
Achenseestraße 557	Abzweigung Achenseestraße B181
Achenseestraße 586	Staudenbachbrücke
Klammbachstraße 614	Recyclinghof

Klammbachstraße 627,628	Bereich Klammbachstr. 621
Achenwald 644	Bereich Achenwald 641
Achenwald 645	Recyclinghof
Kaiserwacht 665,666	Recyclinghof

4. **Abfallgebührenordnung – Festsetzung Gebühren Bioabfall bzw. Behälter**

Auch bei der Abfallgebührenordnung ist eine Anpassung notwendig. Diese ist derzeit in Ausarbeitung und sollte nach Vorprüfung durch das Land vom Gemeinderat beschlossen werden. Für die Einführung der Bioabfallsammlung ist jedoch die Festsetzung der entsprechenden Gebühr notwendig. Von der Firma DAKA wurde aufbauend auf die Zahlen der Gemeinde Eben am Achensee (bereits umgestellt) eine Berechnung erstellt. Demnach müsste die Gebühr pro Kilogramm bei ca. € 0,25 netto liegen. Es wird von einem Sammelvolumen von ca. 380 t/Jahr ausgegangen, wobei dieses aufgrund der vermuteten Fehlmengen (Entsorgung über Restmüll) erhöht werden müsste.

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, dass die weitere Gebühr für die Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ab 01. Juli 2023 mit € 0,25/kg zuzügl. MwSt. festgesetzt wird.

Weiters wird einstimmig beschlossen, dass beim Ankauf der Bioabfallkübel von der Gemeinde Achenkirch 50 % der Anschaffungskosten übernommen wird. Diese Regelung gilt für die derzeit angekauften Behältnisse, längstens aber bis spätestens 31.12.2023.

Von Seiten Vzbgmⁱⁿ Rieser wird noch vorgebracht, dass die Abrechnung der Gebühren für die Gastronomiebetriebe monatlich erfolgen soll. Ihre Zustimmung gilt vorbehaltlich dieser Regelung. Diese Abwicklung muss intern noch abgeklärt werden (dzt. quartalsmäßig mit Gemeindevorschreibung geplant).

5. **Fördervereinbarung Sprachförderung**

Vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde uns der Fördervertrag für die Sprachförderung im Kindergarten Achenkirch (Zeitraum 12.09.2022 bis 07.07.2023) vorgelegt. Diese wurde uns in Höhe von € 1.000,- zuerkannt. Die Vorgehensweise bei der Sprachförderung wird von Kindergartenleiterin Alexandra Kowarik kurz erläutert. Die vorliegende Fördervereinbarung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

6. **Regulierung Seeache – Kostenbeteiligung TIWAG**

Die TIWAG hat der Gemeinde Achenkirch mit Schreiben vom 23.11.1993 einen Kostenzuschuss bei notwendigen Uferverbauungen an der Seeache die der Hochwassersicherheit dienen zugesichert. Man ist nunmehr bereits seit längerem in Kontakt. Von DI Tomas Kraiser vom BBA Innsbruck wurden die entsprechenden Daten ermittelt und auch bereits im Vorfeld mit DI Florian Oberpratacher von der TIWAG abgestimmt. Für den ersten Bauabschnitt (Staudenbergbrück bis Auersteg) wurde eine Bemessungsgrundlage in Höhe von € 1.438.644,33 ermittelt. Der Interessentenbeitrag der Gemeinde betrug € 279.097,-. Von Seiten der TIWAG wird eine Beteiligung von 50 % gewährt.

Dies wurde bei der Besprechung mit der TIWAG am 11. Mai d. J. fixiert. Es wurde auch die Beteiligung für den Abschnitt „Altersheim“ zugesagt. Eine Kostenbeteiligung an den

Brückenneubauten kann nicht gewährt werden. Nach Freigabe des von DI Oberprantacher verfassten Aktenvermerk kann von Seiten der Gemeinde der Betrag angefordert werden.

In der Diskussion wird noch vorgebracht, dass auch die Brücken jedenfalls Bestandteil beim Hochwasserschutz sind. Diese sollten demnach bei der Berechnung auch einbezogen werden. Man könnte einen externen Sachverständigen damit beauftragen. Es wird rege über diese Thematik diskutiert. Vom Bürgermeister wird nochmals angeführt, dass die Ermittlung der Kosten für die „Hochwassersicherheit“ einvernehmlich mit DI Tomas Kraiser vom Baubezirksamt ermittelt wurden.

7. **Überlassungsvereinbarung Achenseehofareal (Rollsportanlage) – Information**

Von Seiten der Gemeinde wurden die vorliegenden Unterlagen für eine Rollsportanlage im Bereich Achenseehof an die TIWAG übermittelt. Aufgrund der Gespräche bzw. der bestehenden Überlassungsvereinbarung kann kein langfristiger Kündigungsverzicht für bspw. 10 Jahre abgegeben werden kann. Es muss an den vereinbarten Kündigungsregelungen festgehalten werden. Eine Kündigung ist demnach jeweils zum Monatsletzten bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Von Seiten des Gemeinderates kommt man zur Entscheidung, dass eine derartige Investition aufgrund der unsicheren Vertragslage nicht als machbar erscheint. Dies sollte mit dem Achensee Tourismus kommuniziert werden.

a) **Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst.1867/16 und 1864 – Hlebaina:**

Für das von der Hlebaina GmbH. & Co.KG geplante Bauvorhaben im Bereich Sporthotel Achensee ist eine Anpassung der Widmung notwendig. Ein Trennstück von 7 m² aus dem Grundstück 1864 wird beim Gst. 1867/16 zugeschrieben. In weiterer Folge ist eine bauliche Veränderung im Eingangsbereich beabsichtigt. Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie die Unterlagen von DI Falch liegen vor. In weiterer Folge ist noch eine Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig. Vom Gemeinderat wird mit

15 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 93 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 25.5.2023, mit der Planungsnummer 901-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich 1864, 1867/16 KG 87001 Achental (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung

Grundstück 1864 KG 87001 Achental

rund 7 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen

Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, max. Betten: 230, Anzahl Beherbergungsräume: 70, max. Beherbergungsgebäude: 1

weitere Grundstück 1867/16 KG 87001 Achenthal

rund 2589 m²

von Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Gästebetten max. 230; Beherbergungsräume max. 70, max. Betten: 230, Anzahl Beherbergungsräume: 70, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt

in

Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, max. Betten: 230, Anzahl Beherbergungsräume: 70, max. Beherbergungsgebäude: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Raumordnungs- und Kaufoptionsvertrag Franz Meßner – Nachtrag

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde von der Aufsichtsbehörde eine Ergänzung des Raumordnungsvertrages verlangt. Es muss eine zeitnahe bauliche Inwertsetzung des Planungsbereiches gewährleistet werden. Dies wurde von Dr. Augustin mit einem Nachtrag vorgenommen. Auch eine Abstimmung mit Frau Dr. Daniela Entner ist erfolgt. Der Nachtrag sieht eine Bebauungsverpflichtung (Grundstückseigentümer bzw. Rechtsnachfolger) vor. Der „Nachtrag zum Raumordnungs- und Kaufoptionsvertrag“ wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

c) Weiterführendes Projekt Seeache – Einreichprojekt/Detailprojekt Pumpwerk-Bauhof

Das Angebot Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH. wird vorgelegt. Die Kosten für den ersten Teilbereich vom Pumpwerk bis zur Bauhofbrücke belaufen sich auf € 27.702,- inkl. MwSt. Beim Baubezirksamt wurde auch bereits bezüglich der Anerkennung dieser Leistungen bzw. Zahlungen als Vorleistungen ersucht. Es wird angeführt, dass der Gemeinderat über dieses Projekt besser informiert werden sollte. Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Auftrag für die Ausarbeitung der entsprechenden Unterlagen lt. Angebot vom 11. Mai 2023 an die Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH. vergeben wird.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Gemeindeversammlung – der Bürgermeister gibt bekannt, dass die öffentliche Gemeindeversammlung am Donnerstag, den 06. Juli 2023 in der Mehrzweckhalle geplant ist.
- b) Mehrzweckhalle – Bezüglich Anfrage Mehrzweckhalle informiert der Bürgermeister, dass von DI Mag. Nikolaus Gratl ein entsprechendes Angebot vorgelegt wird.

- c) Anfrage Freizeitwohnsitz – GR Woloschyn erkundigt sich über die Anfrage an den Landtag – Bürgermeister informiert, dass ein Gespräch stattgefunden hat und inzwischen mit der Überwachung im ersten Teilbereich begonnen wurde.
- d) Verkehrsgipfel BH-Schwaz – auf die Anfrage von GR Woloschyn erklärt der Bürgermeister, dass er für dieses Gespräch keine Einladung erhalten hat.

Ende: 21 Uhr 00

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)